

Windflächenpotenzialanalyse Windpark Dunum

Auftraggeber

Agrowea GmbH & Co. KG

Gaußstraße 2

49767 Twist

Verfasser

Planungsgruppe Grün GmbH

Projektleitung

M. Sc. Landschaftsökologie Pia Schlieker

Bearbeitung

M. Sc. Landschaftsökologie Pia Schlieker

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur Ulla Kischnick

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur Martin Sprötge

Projektnummer

3136

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Hintergrund	2
2.1	Standortkonzept 2010 der Samtgemeinde Esens	2
2.2	Machbarkeitsstudie Dunum (2013).....	5
3	Aktuelle Rechtslage.....	7
4	Ausschlusskriterien.....	10
4.1	Prüfung und Zusammenstellung der Ausschlusskriterien	10
4.2	Änderungen und Auswahl der Ausschlusskriterien seit dem Standortkonzept 2010.....	12
4.3	Ausschlusskriterien auf Basis der aktuellen Rechtslage und Planungsgrundlagen	13
5	Potenzialanalyse und Abwägung der Ausschlusskriterien	15
5.1	Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Szenario 1: Wegfall Abstand zu Ausschlusskriterium)	15
5.2	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Wegfall Abstand zu Ausschlusskriterium).....	17
5.3	Öffnung des LSG „Benser Tief“ (LSG WTM 18) für die Windenergienutzung (Szenario 2).....	17
6	Potenzialfläche in der Gemeinde Dunum: Fazit.....	18
7	Quellen.....	19

Szenarien (Anhang)

Szenario 1: Wegfall des 200 m Abstandes um das Vorranggebiet für Natur und Landschaft inkl. aller in Tabelle 5 genannten Ausschlusskriterien

Szenario 2: Wegfall des 200 m Abstandes um das LSG sowie die Option von Windenergie innerhalb des LSG „Benser Tief“

Szenario 3: Windpotenzialfläche

Abbildungen

Abbildung 1: Ausschnitt aus Karte III.2.2 des LRP des Landkreises Wittmund (2007) (inkl. blau gepunktetem siedlungs- und gehölzfreiem Raum und hellgrün schraffiertem Bereich von überwiegend durch Wallhecken gegliedertem dünn besiedeltem Raum)	16
--	----

Tabellen

Tabelle 1: Verwendete Ausschlusskriterien im Standortkonzept (2010) inkl. der Abstände.....	2
Tabelle 2: 2010 verwendete Abwägungskriterien.....	4
Tabelle 3: Verwendete Abwägungskriterien im Vergleich (Standortkonzept 2010 vs. Machbarkeitsstudie Dunum 2013)	5
Tabelle 4: Gegenüberstellung der Ausschlusskriterien von 2010 mit der Zusammenstellung der FA Wind (2023)	10
Tabelle 5: Angewandte Ausschlusskriterien im Gemeindegebiet von Dunum auf Basis der rechtlichen Neuerungen.....	14
Tabelle 6: Ausgewiesene Sonderbaufläche der Samtgemeinde Esens.....	18

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	<i>Baugesetzbuch</i>
BMUV	<i>...Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz</i>
BMWK	<i>Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz</i>
BNatSchG	<i>Bundesnaturschutzgesetz</i>
FA Wind	<i>Fachagentur Windenergie an Land</i>
FNP	<i>Flächennutzungsplan</i>
LSG	<i>Landschaftsschutzgebiet</i>
MU	<i>Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</i>
PGG	<i>Planungsgruppe Grün GmbH</i>
RROP	<i>Regionales Raumordnungsprogramm</i>
WEA	<i>Windenergieanlage</i>
WindBG	<i>Windenergieflächenbedarfsgesetz</i>

1 Anlass und Aufgabenstellung

In den letzten Jahren hat die Förderung erneuerbarer Energien durch die Bundesregierung vor dem Hintergrund von Energiekrise durch den Ukraine-Krieg und den Bestrebungen zu mehr Nachhaltigkeit dazu geführt, dass Erneuerbare Energien stetig mehr in den Fokus auch gesetzlicher Prozessvereinfachungen geraten sind. Nicht zuletzt zeigte die Bundesregierung (das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)) dies mit ihrem Eckpunktepapier zur „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ vom 04.04.2022. Darin haben sie sich darauf verständigt, dass Landschaftsschutzgebiete (LSG) bei der Planung vollumfänglich betrachtet und Gebiete darin für die Windenergie ausgewiesen werden können. Gestärkt wurde dies zuletzt erneut durch die Änderungen im BNatSchG und die Festlegungen der Flächenziele im WindBG sowie die durch § 245e BauGB eröffnete Möglichkeit einer zusätzlichen Flächenausweisung im Umfang von 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen. Genaueres hierzu findet sich in Kapitel 3.

Vor diesem Hintergrund rückt auch im Landkreis Wittmund, insbesondere für die bei der bisherigen Planung noch nicht bedachte Gemeinde Dunum eine Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet wieder in den Fokus.

Im Jahr 2010 wurde eine Potenzialstudie für die 37. Flächennutzungsplan (FNP)-Änderung, basierend auf den aufgezeigten Potenzialflächen aus dem Standortkonzept 2010, erstellt. Dabei konnte ein Flächenpotenzial für Windenergie zwar für die Samtgemeinde, nicht jedoch für die darin befindliche Gemeinde Dunum, ermittelt werden. Auch eine Machbarkeitsstudie, welche daraufhin 2013 für die Gemeinde Dunum durchgeführt wurde, kam zu dem Ergebnis, dass keine Flächen innerhalb der Gemeinde Dunum zur Verfügung stehen.

Im Rahmen dieses Gutachtens wird auf der Grundlage der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen im Auftrag der AgRo & WEA Projekt GmbH & Co. KG erneut geprüft, inwiefern sich potenzielle Flächen für die Windenergie in der Gemeinde Dunum (Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund) ergeben und worin ggf. die geeignetste Option bestünde (siehe Kapitel 6).

Datengrundlagen sind die genannten, der Planungsgruppe Grün GmbH (PGG) vorliegenden / erstellten Unterlagen:

- Standortkonzept 2007 für Windenergie in der Samtgemeinde Esens
- Standortkonzept 2010 (Fortschreibung des Standortkonzepts 2007 für die Windenergie inkl. Konzentrationswirkung)
- Machbarkeitsstudie Dunum 2013

2 Hintergrund

2.1 Standortkonzept 2010 der Samtgemeinde Esens

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Potenzialstudie bestand bereits seit 1997 eine grundsätzliche Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Damals hatte die Samtgemeinde mit der 37. FNP-Änderung (1992) bereits das Sonderbaugebiet „Windpark Utgast“ ausgewiesen. Die Samtgemeinde wollte jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung weiterer WEA schaffen, um die Nutzung erneuerbarer Energien so weit wie möglich zu begünstigen. Aus diesem Grund wurde die PGG damit beauftragt, das damalige Standortkonzept (2007) für Windenergie fortzuentwickeln und für eine FNP-Änderung vorzubereiten. Dabei sollte eine Konzentrationswirkung für Windenergie ausgeübt und gleichzeitig der Küstenbereich entlastet werden.

Ausschluss und Abwägungskriterien

Im Rahmen des Standortkonzepts (2010) wurde unter Berücksichtigung gemeindlicher Entwicklungsziele die vorhandene Standortuntersuchung aus dem Jahr 2007 auf potenzielle Windparkstandorte fortgeschrieben. Dabei wurden die in der folgenden Tabelle dargestellten Ausschlusskriterien sowie Abstände zu die benannten Ausschlusskriterien angewandt.

Tabelle 1: Verwendete Ausschlusskriterien im Standortkonzept (2010) inkl. der Abstände

Ausschlusskriterien	Abstände
Siedlung und Infrastruktur	
Wohngebiete / geschlossene Siedlungsbereiche	1.000 m
Mischgebiete	700 m
Einzelwohngebäude	400 m
Landes- und Kreisstraßen	200 m
Bahnlinien	200 m
110 kV-Leitung	200 m
Erdgasleitung	30 m
Richtfunktrasse	50 m
Hauptdeich	200 m
Bauschutzzonen II und III Flughafen Wittmund	-
Natur und Landschaft	
Nationalpark (§ 24 BNatSchG, § 17 NAGB-NatSchG)	200 m
EU-Vogelschutzgebiete V 01 und V 63 (§ 32 BNatSchG, § 25 NAGBNatSchG)	500 m
FFH-Gebiete Nr. 01, Nr. 177 (§ 32 BNatSchG, § 16 NAGBNatSchG)	500 m
Naturschutzgebiet WE 109 (§ 23 BNatSchG, § 16 NAGBNatSchG)	200 m

Ausschlusskriterien	Abstände
LSG WTM 18, 19, 22 (§ 26 BNatSchG, § 19 NAGBNatSchG)	200 m
Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG, § 21 NAGB-NatSchG)	200 m
Geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, § 24 NAG-BNatSchG)	200 m
Kompensationsflächen Avifaunistisch wertvolle Kompensationaflächen-pools	200 m
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung	-
Vorranggebiet für Natur und Landschaft	200 m
Vorranggebiete für Erholung	als Abwägungskriterium aufgeführt
Überwiegend durch Wallhecken dünn besiedel-ter Raum	als Abwägungskriterium aufgeführt
Waldflächen	200 m
Avifaunistisch wertvolle Gebiete Gastvögel	nicht als Ausschlusskriterium aufgeführt

Diese Ausschlusskriterien basierten auf den Kriterien für Natur und Landschaft gemäß der „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen“ des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2005). Dabei handelt es sich stets um Empfehlungen, welche keine Rechtsverbindlichkeit entfalten (kein Gesetz/Erlass). Zudem wurden die im NLT-Papier (2007) enthaltenen pauschalen Abschalttempfehlungen im Standortkonzept (2010) mit berücksichtigt.

Allgemein wurde jedoch ein Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU 2009) mit berücksichtigt, in dem betont wurde, dass pauschale Abstandsempfehlungen bei WEA nicht zu angemessenen Ergebnissen führen und eine Einzelfallprüfung nicht ersetzen. Es erfolgte somit entsprechend dem Schutzziel bzw. -gegenstand und deren jeweiliger Empfindlichkeit eine Einzelfallbetrachtung mit ggf. entsprechender Abwägung.

Hinsichtlich der Abstände zu Siedlung und Infrastruktur sind die im Standortkonzept von 2007 verwendeten Abstände weiterverwendet worden. Dabei entspricht der Abstand von 1.000 m zu Wohngebieten / geschlossenen Siedlungen den „Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2004), welche sich an die Träger der Regionalplanung richtete. Neben dem empfohlenen Abstand von 1.000 m zu Wohnbebauung wird darin ein Abstand von 5.000 m zwischen einzelnen Vorranggebieten für die Windenergienutzung empfohlen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich die festgelegten Abstände im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis der angrenzenden Nutzungen und Raumfunktionen begründen müssen und eine allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge nicht sachgerecht ist.

Hinsichtlich der Regelung von Mindestabständen zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen existierte keine bundeseinheitliche Regelung; auch das Land Niedersachsen gab dazu nur Hinweise. Letztlich waren und sind ohnehin stets die Schallimmissionen maßgeblich, für die im Rahmen eines verbindlichen Bauleitplanverfahrens bzw. Genehmigungsverfahrens nach BImSchG die Richtwerte der TA Lärm einzuhalten sind. In Bezug auf den Rotorschattenwurf sind die geltenden Orientierungswerte einzuhalten. Entsprechende Gutachten zum Schall und Schatten sind als Nachweis im verbindlichen Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlich. Auf der Ebene der Standortuntersuchung wird nur eine grundsätzliche Eignung der Potenzialflächen herausgestellt.

Abwägungskriterien wurden zudem wie nachfolgend dargestellt mit berücksichtigt.

Tabelle 2: 2010 verwendete Abwägungskriterien

Abwägungskriterien	Standortkonzept Samtgemeinde Esens (PGG 2010)
Vorsorgegebiete (lt. RROP) für Trinkwassergewinnung	-
Vorsorgegebiete (lt. RROP) für Natur und Landschaft	-
Vorsorgegebiete (lt. RROP) für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Land- und Forstwirtschaft	-
Vorsorgegebiete (lt. RROP) für Rohstoffgewinnung	-
Vorsorgegebiete (lt. RROP) für Erholung	-
Vorranggebiet für Erholung	x
Naturschutzgebietswürdige Wiesenvogelbereiche außerhalb der Ausschlusskriterien (NWB 1, 2, 3 und 8)	x
Sonstige Naturschutzwürdige Bereiche außerhalb der Ausschlusskriterien	x
Landschaftsschutzgebietswürdige Bereiche	x
Waldflächen	Als Ausschlusskriterium aufgeführt
Größere Stillgewässer	-
Gewässer II. Ordnung	-
5 km-Abstand zwischen den WP gemäß Windabstandserlass 2004	-
Nds. Fischotterprogramm	-
Beurteilung des Landschaftsbildes	(x)
Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Rastvögel	x
Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel	x
Erhalt und Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland	x
großflächig ackerbaulich genutzte Bereiche der Marschen als Rastgebiete für Wiesenvögel (LRP LK Wittmund 2007)	x
Großflächiges Grünland der Marschen und Moore als Brut-, Rast- und Lebensraum für Wiesenvögel (LRP LK Wittmund 2007)	x
Erhalt und Entwicklung von Geestbachniederungen, Auenbereichen, Fließgewässern und Marschen	x

x: aufgeführt ohne Abstand

(X): Eine separate Betrachtung des Landschaftsbildes hat nicht stattgefunden. Vielmehr ist das Landschaftsbild indirekt über einzelne Kriterien wie z.B. Wallheckengebiete, großflächiges Grünland der Marschen oder Niederungsgebiete mit aufgenommen worden. Wichtige Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit der naturräumlichen Landschaftseinheiten sind dabei berücksichtigt worden.

-: nicht aufgeführt

Die in Tabelle 2 dargestellten Abwägungskriterien wurden nach Anwendung der Ausschlusskriterien auf die verbleibenden Potenzialflächen nur unter Berücksichtigung dessen angewandt, ob weitere konkurrierende Nutzungen oder Belange dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben, entgegen stehen könnten bzw. es überwiegen. Dies ist möglich, da Abwägungsbelange grundsätzlich, im Vergleich zu Ausschlusskriterien, einer Diskussion zugänglich sind.

Auch Vorsorgegebiete nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) stellen zwar Grundsätze der Raumordnung dar, stehen allerdings der Ausweisung von Standorten für Windenergieanlagen grundsätzlich nicht entgegen. Deshalb wurden diese nicht bei der Ermittlung der Potenzialflächen als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

Vorranggebiete stellen dagegen Ziele der Raumordnung dar. In der Regel sind diese einer Abwägung nicht zugänglich.

Letztlich wurden so potenzielle Flächen für die Windenergie in der Samtgemeinde identifiziert, innerhalb der Gemeinde Dunum fanden sich allerdings nach der damaligen Planungspraxis keine Potentialflächen.

2.2 Machbarkeitsstudie Dunum (2013)

Die Gemeinde Dunum ist eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Esens.

Da innerhalb der Gemeinde Dunum keine Potenzialflächen für Windenergie ermittelt werden konnten, sollte in der 2013 von der AgRo & WEA Projekt GmbH & Co. KG in Auftrag gegebenen und von PGG erarbeiteten Machbarkeitsstudie geprüft werden, ob nicht doch noch ein potenzieller Windparkstandort im Gemeindegebiet Dunum entstehen könnte.

Als Ausschlusskriterien wurden die Kriterien aus Tabelle 1 angewandt.

Im Vergleich zum Standortkonzept (2010) wurden hierbei z.T. andere Abwägungsbelange herangezogen, welche in Tabelle 3 in der 3. Spalte aufgelistet sind:

Tabelle 3: Verwendete Abwägungskriterien im Vergleich (Standortkonzept 2010 vs. Machbarkeitsstudie Dunum 2013)

Abwägungskriterium	Standortkonzept Samtgemeinde Esens (PGG 2010)	Machbarkeitsstudie Dunum (PGG 2013)
Vorranggebiet für Erholung	x	x
Naturschutzgebietswürdige Bereiche	x	x
Landschaftsschutzgebietswürdige Bereiche	x	x

Abwägungskriterium	Standortkonzept Samtgemeinde Esens (PGG 2010)	Machbar- keitsstudie Dunum (PGG 2013)
Waldflächen	Als Ausschluss- kriterium aufge- führt	-
Beurteilung des Landschaftsbildes	(x)	-
Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Rastvögel	x	x
Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel	x	x
Erhalt und Entwicklung von Feucht- und Nassgrünland	x	x
Großflächig ackerbaulich genutzte Bereiche der Marschen als Rastgebiete für Wiesenvögel (LRP LK Wittmund 2007)	x	x
Großflächiges Grünland der Marschen und Moore als Brut-, Rast- und Lebensraum für Wiesenvögel (LRP LK Wittmund 2007)	x	x
Erhalt und Entwicklung von Geestbachniederungen, Auenbereichen, Fließgewässern und Marschen	x	x

x: aufgeführt ohne Abstand

(X): Eine separate Betrachtung des Landschaftsbildes hat nicht stattgefunden. Vielmehr ist das Landschaftsbild indirekt über einzelne Kriterien wie z.B. Wallheckengebiete, großflächiges Grünland der Marschen oder Niederungsgebiete mit aufgenommen worden. Wichtige Bereiche für Vielfalt, Eigenart und Schönheit der naturräumlichen Landschaftseinheiten sind dabei berücksichtigt worden.

-: nicht aufgeführt

Es ergab sich im Rahmen der Machbarkeitsstudie unter Zuhilfenahme der angewandten Kriterien keine Potenzialfläche innerhalb der Gemeinde Dunum. Als vorwiegende Gründe dafür wurden insbesondere die zahlreichen Einzelwohngebäude im Außenbereich aufgeführt sowie die Ausschlusskriterien und Abwägungsbelange herangeführt.

In der Machbarkeitsstudie wurden jedoch Möglichkeiten aufgezeigt, die sich bei einer Einzelfallbetrachtung der Abwägungsbelange ergeben könnten, bezogen auf:

- Das LSG „Benser Tief“ (WTM 18)
- Puffer von 200 m um das Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Waldflächen
- Überwiegend durch Wallhecken gegliederter, dünn besiedelter Raum
- Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG
- Bauschutzzonen II und III des Flughafens Wittmund

3 Aktuelle Rechtslage

Im Zuge der Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie vor dem Hintergrund der Energiekrise sind in diversen Gesetzen Veränderungen in Kraft getreten. Ein kurzer Überblick über die Änderungen in EU-Notfallverordnung, WindBG, BNatSchG und BauGB soll hier geliefert werden.

WindBG

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 47. Sitzung am 07. Juli 2022 den „Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ beschlossen.

Dadurch trat u.a. das Windenergieflächenbedarfsgesetz (**WindBG**) in Kraft. Im WindBG geregelt sind insbesondere verbindliche Flächenziele, sogenannte Flächenbeitragswerte, nach denen in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 WindBG für die Windenergie an Land auszuweisen ist. Niedersachsen muss demnach beispielsweise bis zum 31.12.2027 einen Anteil von 1,7 % seiner Landesfläche und bis zum 31.12.2032 einen Anteil von 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie ausgewiesen haben. Bei einer Landesfläche von 47.710 km² sind das 1.050 km², also 105.000 ha. Gemäß dem Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses vom 22.10.2021 ergab sich für Niedersachsen zum Stichtag 31.12.2020 eine entweder auf Landes- oder Regionalplanebene oder auf Bauleitplanebene festgelegte Flächengröße (ohne Überschneidungen) an ausgewiesenen Flächen für die Windenergie an Land von 35.056 ha.

Außerdem regelt das Gesetz unter den Begriffsbestimmungen in § 2 WindBG: Windenergiegebiete sind „folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:

- a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;
- b) für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist;“

EU-Notfallverordnung

Kurz vor Jahresende 2022 hat die Europäische Union (EU) die „Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ (kurz: EU-NotfallVO) erlassen, um damit die Auswirkungen der aktuellen Energiekrise zu mindern. Das Gesetz trat am 30.12.2022 für eine Geltungsdauer von 18 Monaten, also bis zum 30.06.2024, in Kraft. Auch in Deutschland sind von der Verordnung Auswirkungen auf die rechtlichen Rahmenbedingungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu erwarten. Die nationalen Regelungen dazu, die die Bundesregierung inzwischen getroffen hat (das „Moder-

nisierungspaket Klimaschutz und Planungsbeschleunigung“), betreffen auch Planungsleistungen für die Windenergie (§ 6 WindBG). Die Regelungen sind seit In-Krafttreten von den Genehmigungsbehörden zwingend anzuwenden und beinhalten im Wesentlichen den Wegfall der UVP sowie eine vereinfachte Artenschutzprüfung in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windparks.

Gemäß Artikel 3 der EU-Notfallverordnung ist die Windenergie nun im überwiegenden öffentlichen Interesse und eine UVP und ASP kann entfallen, sofern :

- Antrag im Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG und
- Nicht in Natura 2000, Naturschutzgebieten oder Nationalparks und
- Strategische Umweltprüfung auf Planungsebene durchgeführt worden.

BNatSchG

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden fachliche Maßgaben unter § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG getroffen, welche sich darauf beziehen, ob nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist.

Gemäß der Änderung des BNatSchG vom 20. Juli 2022, in Kraft getreten am 01.02.2023, wird unter § 26 Absatz 3 BNatSchG festgelegt, dass in einem LSG „die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten [sind], wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes [s.o.] vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet“. Sofern es sich also um eine entsprechend ausgewiesene Fläche handelt, kann auch Windenergie innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes realisiert werden.

Ferner heißt es: „Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat“. Sofern ein Bundesland wie beispielsweise Niedersachsen seine Flächenziele nicht erreicht hat – also Flächen für die Windenergie planerisch ausgewiesen hat – ist keine Ausnahme oder Befreiung vonnöten.

Die benannten Regelungen zu § 26 Abs. 3 gelten nicht, wenn der Standort in:

- einem Natura 2000-Gebiet oder
- einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.

BauGB

Im BauGB ist zudem am 01.02.2023 im Hinblick auf visuelle Beeinträchtigungen im Sinne einer optisch bedrängenden Wirkung unter § 249 Absatz 10 BauGB die Regelung in Kraft getreten, dass ein Untersuchungsraum von mindestens der zweifachen Anlagenhöhe (hier ca. 500 m) für eine nähere Betrachtung der optisch bedrängenden Wirkung relevant ist.

Darüber hinaus umfasst der § 245e BauGB nun die Möglichkeit, dass „von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden [kann], sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt“. Dieser § 249 Absatz 6 regelt, dass die Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 WindBG (s.o.) nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen erfolgt.

4 Ausschlusskriterien

4.1 Prüfung und Zusammenstellung der Ausschlusskriterien

Auf Basis der Machbarkeitsstudie von 2013 soll in dieser Unterlage basierend auf den mittlerweile erfolgten Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen eine erneute Überprüfung des Potenzials für Windenergie im Gemeindegebiet von Dunum stattfinden. Welche rechtlichen Änderungen dabei zum Tragen kommen, wird in diesem Kapitel genau dargelegt. Als Grundlage dazu dienen die bereits 2013 eröffneten Möglichkeiten, um herauszufinden, welche Kriterien sinnvollerweise geprüft werden können.

In der Gegenüberstellung sind die Ausschlusskriterien in folgender Tabelle dargestellt. Hinzugefügt ist auch eine Spalte mit aktuellen Abstandsempfehlungen in Niedersachsen, zusammengestellt durch die Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) vom 01. März 2023.

Tabelle 4: Gegenüberstellung der Ausschlusskriterien von 2010 mit der Zusammenstellung der FA Wind (2023)

Kriterium	Abstände Standortkonzept Samtgemeinde Esens (PGG 2010)	Abstände nach FA Wind (2023), angelehnt an den Windenergieerlass (MU 2021)
Siedlung und Infrastruktur		
Wohngebiete / geschlossene Siedlungsbereiche	1.000 m	2-fache Anlagenhöhe (hier Annahme: 500 m)
Mischgebiete	700 m	2-fache Anlagenhöhe (hier Annahme: 500 m)
Einzelwohngebäude	400 m	2-fache Anlagenhöhe (hier Annahme: 500 m)
Landes- und Kreisstraßen	200 m	20 m zu Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, 40 m zu Bundesautobahnen
Bahnlinien	200 m	1,5 x Rotordurchmesser + Narbenhöhe (empfohlen gem. Windenergieerlass 2021; hier Annahme von 360 m)
110 kV-Leitung	200 m	Einzelfall
Erdgasleitung	30 m	n.B.
Richtfunktrasse	50 m	n.B.
Hauptdeich	200 m	n.B.
Bauschutz zonen II und III Flughafen Wittmund	-	Einzelfall
Natur und Landschaft		
Nationalpark (§ 24 BNatSchG, § 17 NNatSchG)	200 m	n.B.
EU-Vogelschutzgebiet (§ 32 BNatSchG, § 25 NNatSchG)	500 m	Vogelschutzgebiete: Einzelfall
FFH-Gebiet Nr. 177 (§ 32 BNatSchG)	500 m	Einzelfall

Kriterium	Abstände Standortkonzept Samtgemeinde Esens (PGG 2010)	Abstände nach FA Wind (2023), angelehnt an den Windenergieerlass (MU 2021)
Natura 2000-Gebiet (§ 31 BNatSchG)	n.B.	Einzelfall
Naturschutzgebiet WE 109 (§ 23 BNatSchG, § 16 NNatSchG)	200 m	Einzelfall
LSG WTM 18 (§ 26 BNatSchG, § 19 NNatSchG)	200 m	n.B.
Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG, § 21 NNatSchG)	200 m	n.B.
Geschützte Biotopie (§ 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG)	200 m	n.B.
Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer (>1 ha)	n.B.	50 m
Kompensationsflächen Avifaunistisch wertvolle Kompensationsflächenpools	200 m	n.B.
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung	-	*
Vorranggebiet für Natur und Landschaft	200 m	*
Vorranggebiete für Erholung	als Abwägungskriterium aufgeführt	*
Überwiegend durch Wallhecken dünn besiedelter Raum	als Abwägungskriterium aufgeführt	n.B.
Waldflächen	200 m	n.B.
Avifaunistisch wertvolle Gebiete Gastvögel	nicht als Ausschlusskriterium aufgeführt	n.B.

n.B.: nicht benannt

x: Abstand entsprechend gebiets- oder schutzzweckspezifischer Empfindlichkeit

*: Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung. Sie sind Ausschlusskriterien, wenn sie nach der Charakteristik ihrer vorrangigen Funktionen und Nutzungen ohne nähere Prüfung ihrer konkreten Ausprägung im Einzelfall generell mit einer Windenergienutzung unvereinbar sind. Dies gilt auch dann, wenn Ausnahmen an Hand individueller Umstände theoretisch denkbar sind oder die theoretische Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens besteht. Eine nur regelhafte Unvereinbarkeit genügt in-soweit nicht. Danach sind insbesondere Vorranggebiete Natur und Landschaft nicht ohne weiteres als Ausschlusskriterien einzuordnen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 23. 6. 2016 — 12 KN 64/14).

Das Urteil des OVG Lüneburg (vom 23. 6. 2016 — 12 KN 64/14) belegt, dass ein pauschaler Schutzabstand um Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie außerdem die Einordnung als Ausschlusskriterium fehlerhaft ist. Es heißt konkret, es könnte „nicht ohne nähere Betrachtung der jeweiligen Ausprägung von Natur und Landschaft, namentlich der dort beheimateten Flora und Fauna sowie der Schönheit des vorhandenen Landschaftsbildes, beurteilt werden, ob eine Unvereinbarkeit mit der Windenergienutzung vorliegt.“ Es ergibt sich somit für Vorranggebiete für Natur und Landschaft keine generelle Unvermeidbarkeit mit der Windenergie

und damit kein generelles Ausschlusskriterium. Daraus folgt im Vergleich zur Machbarkeitsstudie von 2013 ein mögliches Potenzial für Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Weitere Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung oder die Erholung befinden sich nicht innerhalb des Gemeindegebietes.

4.2 Änderungen und Auswahl der Ausschlusskriterien seit dem Standortkonzept 2010

Für die, in neueren Gesetzen nicht benannten oder einzelfallspezifischen Ausschlusskriterien (siehe Tabelle 4) werden die Abstände nach FA Wind genutzt. Außerdem herrschen keine neuen Erkenntnisse zu den Bauschutzzonen des Flughafens Wittmund vor, weshalb diese weiterhin als Ausschlusskriterien gewertet werden. Abstände zum Hauptdeich, zum Biosphärenreservat, zum EU-Vogelschutzgebiet oder zu Nationalparks können für die Gemeinde Dunum entfallen, da sich das Gemeindegebiet in weit größerer Entfernung zum Deich bzw. zu einem Nationalpark, Biosphärenreservat oder EU-Vogelschutzgebiet befindet, als der Abstand (nach Standortkonzept von 2010) sich ausdehnt; hier also keine Veränderung zu erwarten ist.

Abweichend vom Standortkonzept 2010 gilt Folgendes:

Abstand zur Wohnbebauung: Seit dem 01.02.2023 ist die Fassung des § 249 Absatz 10 BauGB in Kraft, gemäß derer ein Untersuchungsraum der zweifachen Anlagenhöhe (i.d.R. werden aktuell Anlagen mit einer Höhe von etwa 230 m geplant, weshalb hier vorsorglich ein Abstand von 500 m angesetzt wird) zwischen WEA und Wohnnutzung für die nähere Betrachtung der „optisch bedrängenden Wirkung“ relevant ist. Dies bezieht sich lt. Gesetzespassus ausdrücklich auf den „Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken“; hier erfolgt also keine Trennung mehr zwischen Einzelwohngebäuden, Wohngebäuden in Mischgebieten und Wohngebäuden in Allgemeinen oder reinen Wohngebieten.

Bahnlinien: Verbindliche Abstandsregelungen oder ein technisches Regelwerk für Mindestabstände zu Anlagen des Schienenverkehrs existieren im Bahnrecht nicht. Forderungen ergeben gemäß der Spezialregelung „4.2 Schienenverkehr“ im Windenergieerlass (2021) angelehnt an die Berechnung für den Eisabwurf eine Rechnung von $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Narbenhöhe})$ für die Abstände zu Bahnlinien. Bei einer vorsorglich angenommenen Narbenhöhe von 170 m und einem vorsorglich angenommenen Rotordurchmesser von 125 m ($1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Narbenhöhe})$) ein Abstand von 358 m. Gerundet wird deshalb für die weitere Untersuchung ein Abstand von 360 m angenommen.

LSG: Für LSG gelten die in Kapitel 3 benannten rechtlichen Änderungen, durch welche Windenergie innerhalb von LSG möglich werden kann. Dies führt dazu, dass LSG zum einen kein Ausschlussgebiet mehr darstellen und dass zum anderen auch kein Abstand von 200 m um ein LSG eingehalten werden muss.

Fließgewässer 1. Ordnung und stehende Gewässer (>1 ha): Hinsichtlich der Fließgewässer erster Ordnung befindet sich das nächst gelegene in etwa 3 km Entfernung südwestlich des

Gemeindegebietes von Dunum und wird deshalb außer Acht gelassen. Stehende Gewässer dagegen sind vorhanden. Über ein Hektar groß ist davon allerdings mit ca. 1,1 ha einzig ein See nahe der Stadt Dunum, welcher allerdings sogar mit einem Schutzabstand von 50 m innerhalb des Abstandes um das Wohngebiet von Dunum liegt.

Überwiegend durch Wallhecken dünn besiedelter Raum: Innerhalb des Gemeindegebietes von Dunum befindet sich lt. Karte III.2.2 des LRP (2007) insbesondere im Nordosten des Gemeindegebietes eine großflächige Darstellung an „weitgehend siedlungs- und gehölzfreiem Raum“. Zentral in der Gemeinde Dunum ist dagegen das sogenannte „Dunumer Wallheckengebiet“ mit großer Besonderheit für das Kreisgebiet zu finden. Wallhecken und dünn besiedelte Räume machen folglich einen Großteil des Gemeindegebietes von Dunum aus. Lt. LRP des Landkreises Wittmund (2007) handelt es sich bei der naturräumlichen Landschaftseinheit „Dunumer Geest“ um ein typisches Wallheckengebiet. Eine Besonderheit der Wallheckenstrukturen ist der weitgehend fehlende Gehölzbestand. Der Kern dieser Landschaftsuntereinheit stellt einen Bereich mit besonderer Eigenart dar.

Entsprechend des Urteils des BVerwG vom 13.12.2012 kann dieser Bereich nicht als Ausschlusskriterium gewertet werden, weil hier der Betrieb von WEA rechtlich und tatsächlich möglich ist. Die Samtgemeinde könnte diesen Belang jedoch als Abwägungsbelang mit in die Gewichtung der Potenzialflächen untereinander einfließen lassen. Selbst wenn die Samtgemeinde Esens zu diesem Entschluss kommen würde, wären die betroffenen Bereiche jedoch bereits durch das Ausschlusskriterium Siedlung sowie die Bauschutzzonen überlagert, so dass hier eine Realisierung von WEA ohnehin nicht möglich ist.

Das Kriterium wird deshalb in der folgenden Betrachtung der Ausschlusskriterien außer Acht gelassen.

Waldflächen: Aktuell ist die Windenergie im Wald in Deutschland in neun der sechzehn Bundesländer mindestens eingeschränkt (für Niedersachsen der Fall) zulässig. Aufgrund der Flächenziele nach dem WindBG wird zudem erwartet, dass sich der Anteil an Flächen für die Windenergie im Wald künftig noch erhöhen wird. Damit entfällt ggf. auch die Waldfläche als Einschränkung des Potenzials, mindestens aber der Abstand von 200 m um die Waldflächen aus 2010. Da sich im vorliegenden Fall die beiden möglichen Waldflächen jedoch entweder innerhalb der Bauschutzzone oder umlagert von Wohnnutzung befinden und sich dadurch ohnehin kein Potenzial ergäbe, wird dieses Kriterium nachfolgend nicht weiter bei den Ausschlusskriterien berücksichtigt.

4.3 Ausschlusskriterien auf Basis der aktuellen Rechtslage und Planungsgrundlagen

In der Konzentration aus den für die Gemeinde Dunum relevanten Aspekten werden folgende Ausschlusskriterien für die Potenzialanalyse angewandt:

Tabelle 5: Angewandte Ausschlusskriterien im Gemeindegebiet von Dunum auf Basis der rechtlichen Neuerungen

Ausschlusskriterien	Abstände um Ausschlusskriterien
Zulässige bauliche Nutzung zu Wohnzwecken	500 m
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	20 m
Bahnlinien	360 m
110 kV-Leitung	-
Erdgasleitung	-
Richtfunktrasse	-
Bauschutzzonen II und III Flughafen Wittmund	-
FFH-Gebiet Nr. 177 (§ 32 BNatSchG)	-
Naturschutzgebiet WE 109 (§ 23 BNatSchG, § 16 NNatSchG)	-
LSG WTM 18 Benser Tief (§ 26 BNatSchG, § 19 NNatSchG)	-
Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG, § 21 NNatSchG)	-
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG)	-
Stehendes Gewässer (>1 ha)	50 m
Kompensationsflächen*	-
Vorranggebiet für Natur und Landschaft	-

*Daten von 2010; aktueller Stand ist bei der Naturschutzbehörde abzufragen

Graue Schrift: Nun kein generelles Ausschlusskriterium mehr

Fett dargestellt sind die Abstände, die sich gegenüber 2010 verändert haben

Blau unterlegt sind diejenigen Kriterien, welche später überprüft werden

5 Potenzialanalyse und Abwägung der Ausschlusskriterien

Nach erster Analyse des Potenzials in Anlehnung an die Machbarkeitsstudie von 2013 ergibt sich unter Berücksichtigung der Ausschlusskriterien (siehe Tabelle 5) eine mögliche Überprüfung des Windenergieflächen-Potenzials für:

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Wegfall Abstand um das Ausschlusskriterium)
- Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG
- LSG „Benser Tief“ (LSG WTM 18)

Diese werden im Folgenden genauer betrachtet. Dabei wird der Erkenntnisgewinn durch die jeweilige Überprüfung direkt in die nachfolgende Überprüfung mit einbezogen.

5.1 Vorranggebiete für Natur und Landschaft (Szenario 1: Wegfall Abstand zu Ausschlusskriterium)

Im Rahmen der 100. und 101. FNP-Änderung wurden alle Vorranggebiete für Natur und Landschaft mit einem Puffer von 200 m belegt. Zu den Vorranggebieten für Natur und Landschaft gehört u. a. der Gewässerverlauf des Altharlinger Sieltiefs, Meyenburger Tiefs und Falstertiefs. Das Flastertief verläuft im Osten des Dunumer Gemeindegebietes.

In der 101. FNP-Änderung wurde am Standort Repowering Neuharlingersiel / Werdum eine Potenzialfläche vergrößert, indem im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf den Abstand von 200 m zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft (dort: Altharlinger Sieltief) verzichtet wurde.

Aus gutachterlicher Sicht scheint in Anbetracht von Tabelle 4 ein Abstand um Vorranggebiete für Natur und Landschaft mittlerweile eher in Ausnahmefällen gerechtfertigt.

Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzesänderungen der Bundesregierung in den vergangenen Jahren und der allgemeinen Tendenz hin zur Vereinfachung und Förderung insbesondere der Windenergie – durch das BNatSchG nun selbst vereinfacht in LSG – ist eine mögliche Potenzialfläche für Windenergie angrenzend an das Vorranggebiet für Natur und Landschaft durch Wegfall des bislang angewendeten Abstandes in Betracht zu ziehen.

Das Dunumer Gemeindegebiet ist aktuell relativ frei von Störungen. Es herrschen großflächige Darstellungen an „weitgehend siedlungs- und gehölzfreiem Raum“ (randlich im Nordosten) sowie das sog. „Dunumer Wallheckengebiet“ mit großer Besonderheit für das Kreisgebiet vor, die versetzt sind mit Bereichen für den Erhalt von Blickbeziehungen (siehe Abbildung 1).

5.2 Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Wegfall Abstand zu Ausschlusskriterium)

In der Machbarkeitsstudie 2013 wurden zudem der Verzicht auf einen 200m-Abstand zu besonders geschützte Biotopen als mögliche, eine vorstellbare Potenzialfläche vergrößernde, Maßnahme aufgezeigt: Im südöstlichen und nördlichen Bereich des Gemeindegebietes befanden sich damals zahlreiche nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop. Der aktuelle Status der geschützten Biotop ist bei der Behörde zu erfragen und in die Bewertung mit einzubeziehen.

Da für eine Einzelfallprüfung im Rahmen der konkreten Prüfung der Potenzialfläche erst untersucht werden müsste, wo sich mittlerweile nach § 30 geschützte Biotop befinden und die geschützten Gebiete aus der Machbarkeitsstudie 2013 (damals noch nach Landesrecht als besonders geschützte Gebiete gemäß § 28a NNatG berücksichtigt worden) ohnehin durch andere Ausschlusskriterien überlagert werden (u.a. innerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft und innerhalb der Bauschutzzone), werden diese in der vorliegenden Prüfung nicht weiter mit berücksichtigt.

5.3 Öffnung des LSG „Benser Tief“ (LSG WTM 18) für die Windenergienutzung (Szenario 2)

Gemäß der Änderung des BNatSchG (siehe Kapitel 3) kann eine Windenergienutzung im LSG „Benser Tief“ unter den genannten Umständen vereinfacht möglich werden.

Die sich durch den Wegfall des Ausschlusskriteriums „Landschaftsschutzgebiet“ ergebende Potenzialfläche wird in Szenario 2 (Anhang; Wegfall des 200 m Abstandes um das LSG sowie die Option von Windenergie in-nerhalb des LSG „Benser Tief“) dargestellt. Dabei einbezogen werden die vorangegangenen Ergebnisse und es wird nur der Ausschnitt aus dem Nordosten des Gemeindegebietes dargestellt, da auch das restliche Gemeindegebiet außerhalb der Bauschutzzone III im Nordwesten aufgrund der zersiedelten Struktur in der Betrachtung für eine mögliche Potenzialfläche für die Windenergie entfällt.

Fazit: Durch den Wegfall des Abstandes von 200 m um das LSG sowie die Möglichkeit von Windenergie im LSG selbst, ergibt sich eine Potenzialfläche für die Windenergie im Gemeindegebiet Dunum. Diese wird im folgenden Kapitel genauer betrachtet.

6 Potenzialfläche in der Gemeinde Dunum: Fazit

Aus den Untersuchungen hat sich ergeben, dass innerhalb des Gemeindegebietes von Dunum auf Basis der Ausschlusskriterien eine mögliche Potenzialfläche für Windenergie im LSG „Benser Tief“ vorhanden ist und ggf. auch über das Dunumer Gemeindegebiet in das Gemeindegebiet von Stedesdorf hinausreichen könnte.

Im Gegensatz zu vorherigen Untersuchungen (Standortkonzept / Machbarkeitsstudie) eröffnete sich die Möglichkeit dieser Potenzialfläche maßgeblich zum einen durch die Änderung des BNatSchG, in Kraft getreten am 01.02.2023, nach der eine Windenergienutzung in LSG unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Kapitel 3) vereinfacht möglich ist. Zum anderen profitiert diese Fläche seit dem 01.02.2023 durch die Änderung des Abstandes zur Wohnbebauung unter § 249 Absatz 10 BauGB sowie zum Dritten durch den Wegfall des Abstandes von 200 m um Vorranggebiete für Natur und Landschaft.

Eine Windenergienutzung innerhalb der in Szenario 3 (Anhang) aufgezeigten Potenzialfläche ist möglich. Gemäß der isolierten Positivplanung nach § 245e BauGB könnte die Fläche beispielsweise als Teil der 25 % der bislang dargestellten Sonderbauflächen im FNP zusätzlich als Sonderbaufläche im FNP dargestellt werden.

Um herauszufinden, wie viel Fläche diese 25 % ausmachen können, ist die aktuell ausgewiesene Fläche zu ermitteln. Innerhalb der Samtgemeinde Esens sind bisher drei Sonderbauflächen für Windenergie ausgewiesen (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Ausgewiesene Sonderbaufläche der Samtgemeinde Esens

Windpark	Ungefähre Flächen-größe (in ha)	In Kraft getreten durch
Utgast	195	37. FNP-Änderung der Samtgemeinde Esens
Stedesdorf	280	11. FNP-Änderung der Samtgemeinde Esens
Neuharlingersiel / Werdum	225	Vergrößerung zuletzt durch die 101. FNP-Änderung der Samtgemeinde Esens
Summe	700	

Bisher sind im Gemeindegebiet von Esens drei Sonderbauflächen einer Fläche von insgesamt etwa 700 ausgewiesen worden. Ein Anteil von 25 % dessen entspricht einer Fläche von 175 ha, die nun gemäß § 245e BauGB für die Windenergie ausgewiesen werden könnte.

Die in Szenario 3 (Anhang) dargestellte Potenzialfläche macht insgesamt eine Fläche von etwa 119,61 ha aus. Davon entfallen etwa 82 ha auf das Gemeindegebiet von Dunum und etwa 37,61 ha könnten zusätzlich auf das Gemeindegebiet der nördlich von Dunum gelegenen Gemeinde Stedesdorf ausgedehnt werden.

7 Quellen

Verwendete (Rechts-)Grundlagen:

- Standortkonzept 2007 für Windenergie in der Samtgemeinde Esens
- Standortkonzept 2010 (Fortschreibung des Standortkonzepts 2007 für die Windenergie inkl. Konzentrationswirkung)
- Machbarkeitsstudie Dunum 2013

Literatur:

Bund-Länder-Kooperationsausschuss (2021): Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land an die Bundesregierung gemäß § 98 EEG 2021; Berichtsjahr 2021

Fachagentur Windenergie an Land (2022): Windenergie im Wald. <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/windenergie-im-wald/>

Fachagentur Windenergie an Land (2023): Überblick – Abstandsempfehlungen und Vorgaben zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern. https://fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Planung/FA_Wind_Abstandsempfehlungen_Aktualisierung_3-2023.pdf

MU (2021): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass). Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI, d. MW v. 20.7.2021 - MU-52-29211/1/305 - VORIS 28010. In Kraft getreten am 2.9.2021.

Niedersächsischer Landkreistag (2005): Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen

Niedersächsisches Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2004): Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung

Windpotenzialflächenanalyse

WEA

- geplant
- genehmigt
- in Betrieb
- außer Betrieb
- abgebaut

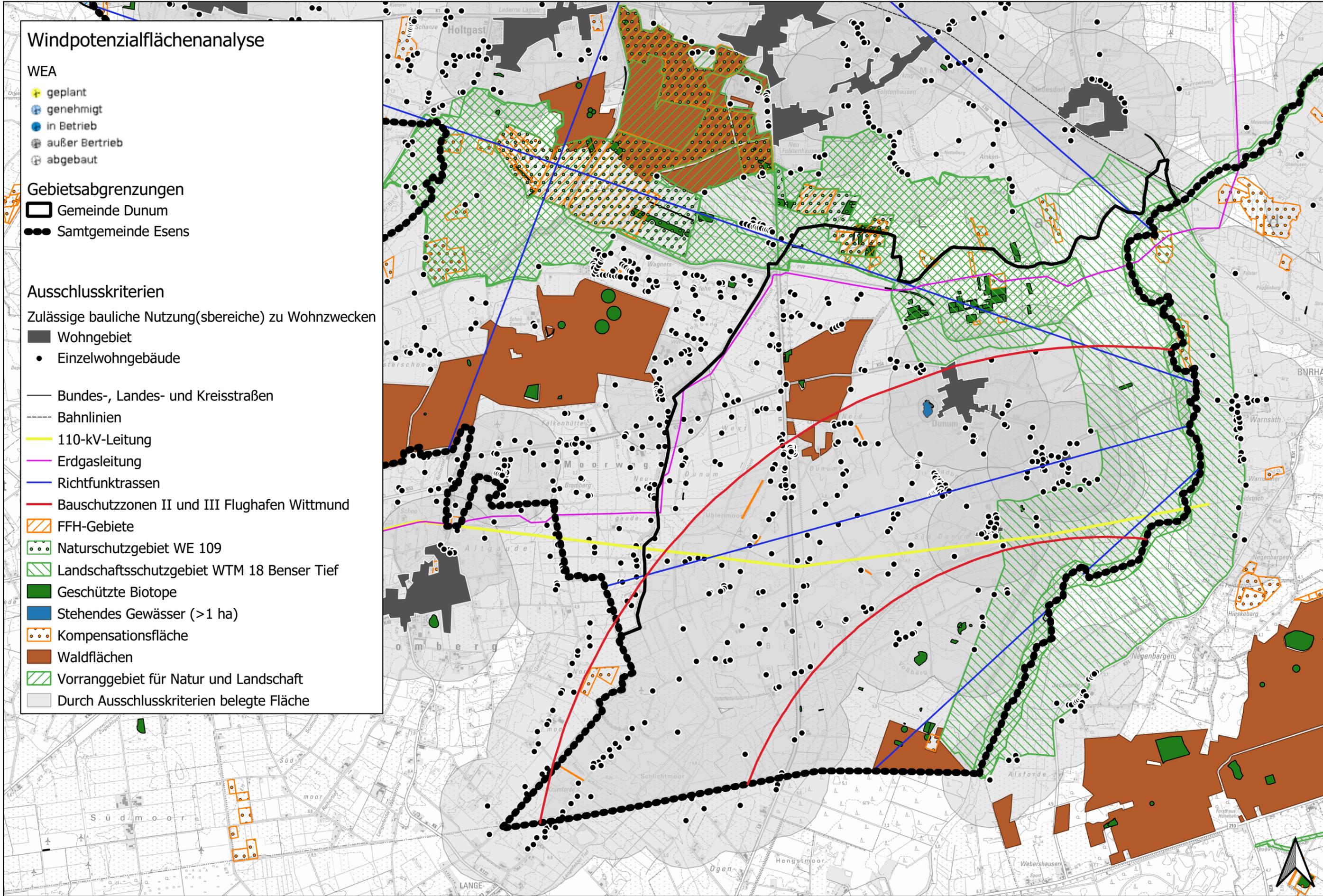
Gebietsabgrenzungen

- Gemeinde Dunum
- Samtgemeinde Esens

Ausschlusskriterien

Zulässige bauliche Nutzung(sbereiche) zu Wohnzwecken

- Wohngebiet
- Einzelwohnbäude
- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- Bahnlinien
- 110-kV-Leitung
- Erdgasleitung
- Richtfunktrassen
- Bauschutzzonen II und III Flughafen Wittmund
- FFH-Gebiete
- Naturschutzgebiet WE 109
- Landschaftsschutzgebiet WTM 18 Benser Tief
- Geschützte Biotope
- Stehendes Gewässer (>1 ha)
- Kompensationsfläche
- Waldflächen
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Durch Ausschlusskriterien belegte Fläche



Windpotenzialflächensuche Windpark Dunum

Untersuchung Wegfall des 200 m Abstandes um das Vorranggebiet für Natur und Landschaft

0 1.000 2.000 m

Windpotenzialflächenanalyse

WEA

- geplant
- genehmigt
- in Betrieb
- außer Betrieb
- abgebaut

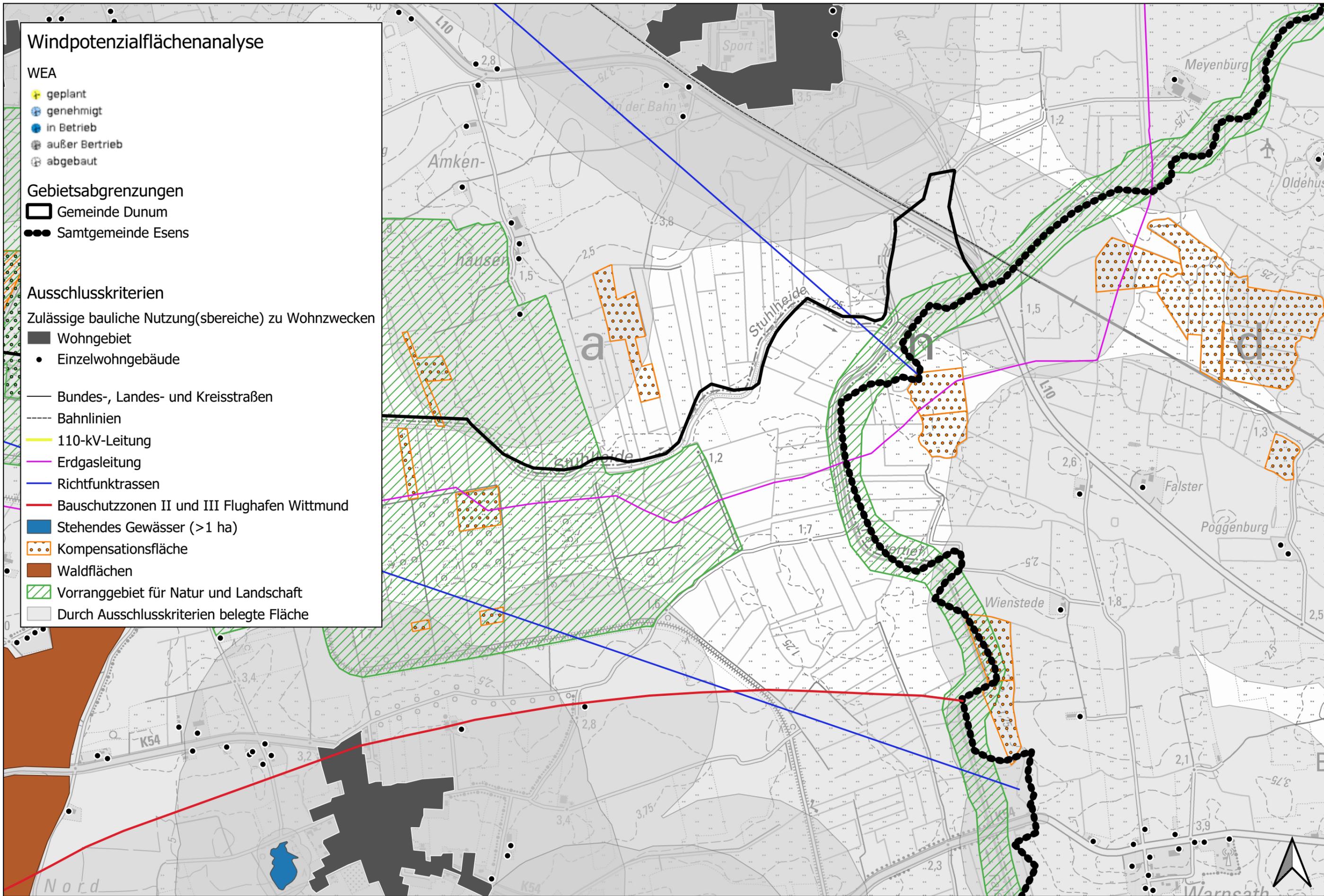
Gebietsabgrenzungen

- Gemeinde Dunum
- Samtgemeinde Esens

Ausschlusskriterien

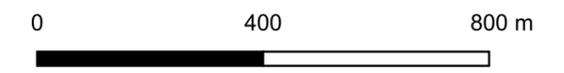
Zulässige bauliche Nutzung(sbereiche) zu Wohnzwecken

- Wohngebiet
- Einzelwohngebäude
- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- Bahnlinien
- 110-kV-Leitung
- Erdgasleitung
- Richtfunktrassen
- Bauschutzzonen II und III Flughafen Wittmund
- Stehendes Gewässer (>1 ha)
- Kompensationsfläche
- Waldflächen
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Durch Ausschlusskriterien belegte Fläche



Windpotenzialflächensuche Windpark Dunum

Untersuchung Wegfall des 200 m Abstandes um das LSG sowie die Option von Windenergie im LSG



Windpotenzialflächenanalyse

WEA

- geplant
- genehmigt
- in Betrieb
- außer Betrieb
- abgebaut

Gebietsabgrenzungen

- Gemeinde Dunum
- Samtgemeinde Esens

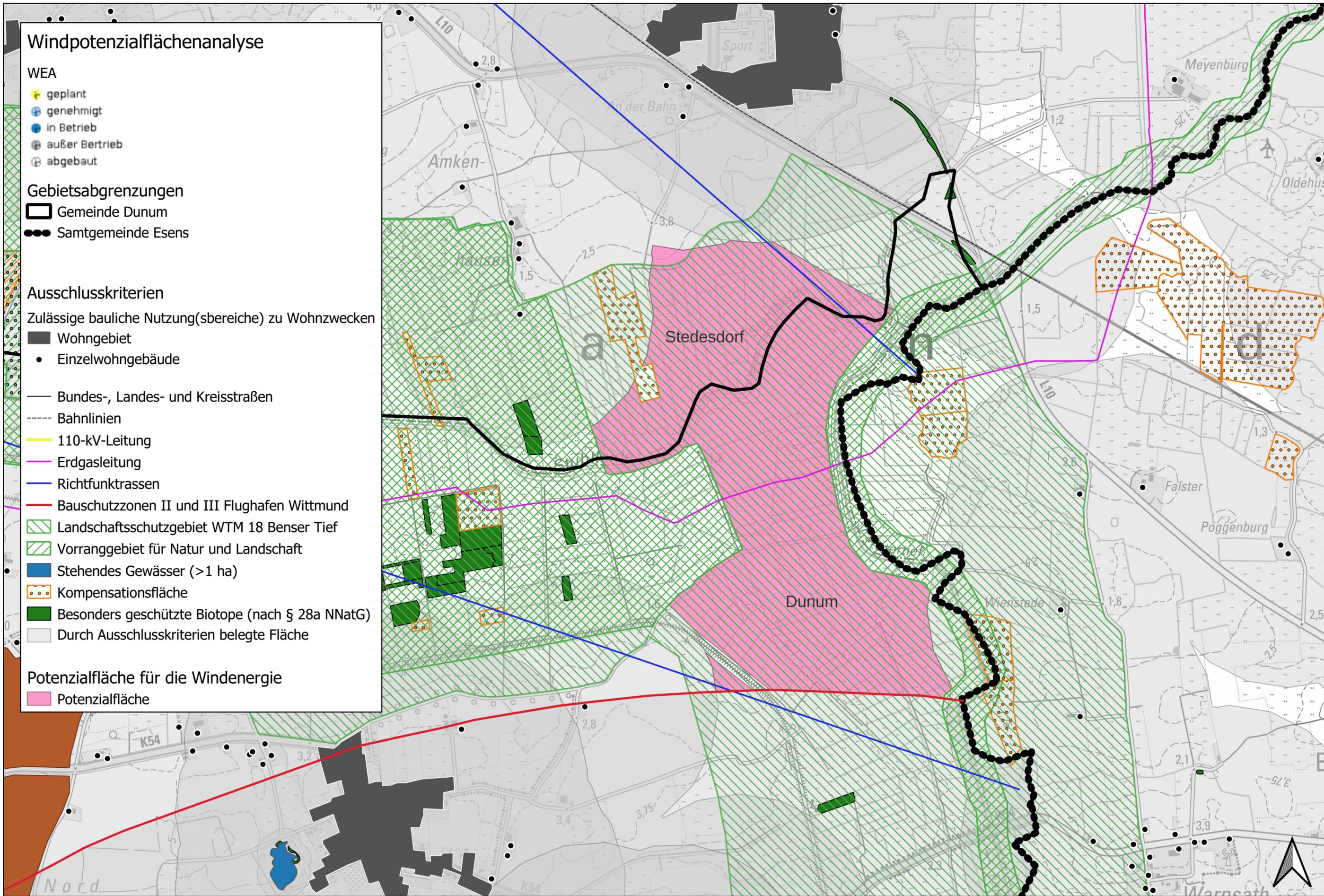
Ausschlusskriterien

Zulässige bauliche Nutzung(sbereiche) zu Wohnzwecken

- Wohngebiet
- Einzelwohngebäude
- Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- Bahnlinien
- 110-kV-Leitung
- Erdgasleitung
- Richtfunktrassen
- Bauschutzzonen II und III Flughafen Wittmund
- Landschaftsschutzgebiet WTM 18 Benser Tief
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft
- Stehendes Gewässer (>1 ha)
- Kompensationsfläche
- Besonders geschützte Biotope (nach § 28a NNatG)
- Durch Ausschlusskriterien belegte Fläche

Potenzialfläche für die Windenergie

- Potenzialfläche



Windpotenzialflächensuche Windpark Dunum

Potenzialfläche für die Windenergie

